

deren Einrichtungen wird nach den Bestimmungen der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes aufgestellt.

(2) Für den Plan der Werterhaltung des unbewerteten Sachvermögens gelten die vom Minister der Finanzen bestätigten Bestimmungen.

C. Vertragssystem

§ 13

(1) Entgeltliche Leistungen, die der Vorbereitung oder Ausführung eines Investitionsvorhabens dienen, dürfen erst nach Abschluß von Verträgen ausgeführt werden.

(2) Der Planträger hat diejenigen Investitionsvorhaben, deren Durchführung vor Bestätigung des Gesamtinvestitionsplanes beschlossen wurde, sofort nach Festlegung dem Investitionsträger zu beauftragen, soweit in dem Beschluß nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Investitionsträger sind verpflichtet, spätestens 14 Tage nach der Beauftragung des Investitionsvorhabens den Bau- und Lieferbetrieben die notwendigen Unterlagen für den Vertragsabschluß zu übergeben und diese zum Vertragsabschluß aufzufordern.

(4) Erfolgt die Beauftragung für mehrere Jahre im Rahmen des Planes der langfristigen Investitionsvorhaben (langfristig zu planende Investitionsvorhaben), so müssen Liefer- und Leistungsverträge für den gesamten Zeitraum der Gültigkeit der Auflage abgeschlossen werden.

(5) Bei Ablauf des Planjahres durch den Liefer- oder Leistungsbetrieb nicht oder nicht vollständig erfüllte Verträge gelten in vollem Umfang weiter, es sei denn, der Investitionsträger erklärt ausdrücklich, daß der Überhang in den Plan des neuen Jahres nicht aufgenommen worden ist.

D. Kontrollaufgaben des Planträgers

§ 14

(1) Die Planträger sind zur regelmäßigen Kontrolle ihrer Investitionsvorhaben und der Pläne der Generalreparaturen und der Werterhaltung verpflichtet.

(2) Die Planträger haben die Deutsche Investitionsbank über wesentliche, die Kontrollaufgaben der Bank berührende Ergebnisse ihrer eigenen Kontrolle zu unterrichten.

(3) Die Planträger haben zu gewährleisten, daß die geltenden Bestimmungen über die Abnahme von Investitionsvorhaben (Bau und Ausrüstung) durch die Investitionsträger und die Bau- und Lieferbetriebe unbedingt eingehalten werden.

E. Abgrenzung

§ 15

(1) Das Planjahr ist das Kalenderjahr. Die in diesem Zeitraum durchgeführten Lieferungen und Leistungen

im Rahmen des betrieblichen Investitionsplanes werden bis zur Höhe der Jahresplansumme finanziert.

(2) Alle nicht bis zum 31. Dezember fertiggestellten Investitionsvorhaben sind mit den Lieferungen und Leistungen, die ab 1. Januar des neuen Planjahres durchgeführt werden (materielle Überhänge), Bestandteil des Investitionsplanes des folgenden Planjahres.

(3) Die finanzielle Deckung der materiellen Überhänge hat der Planträger aus seinem Investitionsplan des neuen Planjahres sicherzustellen. Zusätzliche Mittel für die Finanzierung der Überhänge werden nicht zur Verfügung gestellt. Die Mittel des Planes der Generalreparaturen sind auf das nächste Planjahr übertragbar.

(4) Erfolgt die Neubeauftragung der materiellen Überhänge des abgelaufenen Planjahres nicht fristgerecht, so kann die Deutsche Investitionsbank das Planvolumen des Planträgers für das folgende Planjahr in Höhe des nichtbeauftragten Überhangvolumens bis zur endgültigen Beauftragung sperren.

(5) Die Finanzierung und Beauftragung der Überhänge richtet sich nach den Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

F. Berichterstattung

§ 16

Die Investitions- und Planträger sind verpflichtet, über die Durchführung des Investitionsplanes und des Planes der Generalreparaturen nach den Bestimmungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu berichten.

G. Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die §§ 42 bis 73 der Anordnung vom 20. Januar 1956 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (Sonderdruck Nr. 150 des Gesetzblattes);

2. die Anordnung vom 20. Juli 1956 zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBI. II S. 286).

i

Berlin, den 31. Januar 1957

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates